

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-76)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Katholischen Theologie
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrformen
- § 7 Umfang der Prüfung, Fristen
- § 8 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche
- § 9 Beschlussverfahren
- § 10 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 13 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 14 Studienberatung und Studienfachberatung

2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen

- § 15 Form der Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungen
- § 18 Sonstige Prüfungsformen
- § 19 Magister-Arbeit
- § 20 Magister-Prüfung
- § 21 Organisation von Prüfungen
- § 22 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen
- § 23 Durchführung von Teilmodulprüfungen
- § 24 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 25 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Bewertung von Prüfungen
- § 28 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 29 Bestehen von Prüfungen

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Erfolgreiche Beendigung des Studiums
- § 32 Gesamtnotenberechnung

3. Teil: Schlussvorschriften

- § 33 Zeugnisse, Magister-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 34 Endgültiges Nichtbestehen der Magister-Prüfung, Bekanntgabe des erstmaligen und endgültigen Nichtbestehens
- § 35 Bescheinigung bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder bei Abbruch des Studiums
- § 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 37 Ungültigkeit der Magister-Prüfung
- § 38 Inkrafttreten

4. Teil: Anlagen

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulkatalog)

Anlage 3: Pflichtstunden nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister bzw. Magistra Theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Im Rahmen des 1. Studienabschnitts des Studiengangs Katholische Theologie sollen den Studierenden neben einer Einführung in theologisches Denken aus biblischer, historischer, systematischer und praktisch-theologischer Perspektive sowie grundlegenden Inhalten der Philosophie und der Theologie wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so vermittelt werden, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit und Auseinandersetzung befähigt werden.

(2) ¹Im Rahmen des 2. Studienabschnitts sollen die Studierenden die im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in allen Bereichen der Theologie vertiefen und spezialisieren. ²Dabei sollen ihnen die für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis von Theologen und Theologinnen sowie für eine weitere Vertiefung und selbständige theologische Forschungen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden.

(3) ¹Das Gesamtstudium der katholischen Theologie, das sowohl den 1. als auch den 2. Studienabschnitt umfasst, wird mit der Magister-Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 abgeschlossen. ²Die Magister-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie. ³Durch die Magister-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Ziele des Studiums der Katholischen Theologie erreicht haben. ⁴Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ⁵Diesem wird nach Maßgabe der geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ein Diploma Supplement als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung des Abschlusses sowie zur Beschreibung seiner kanonischen Wirkungen beigelegt.

(4) ¹Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung wird der akademische Grad des Magister Theologiae bzw. der Magistra Theologie verliehen. ²Der Grad des Magister Theologiae bzw. der Magistra Theologie ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979.

(5) Des Weiteren gilt der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“.

§ 3 Zugangs Voraussetzungen zum Studium der Katholischen Theologie

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der katholischen Theologie ist neben der allgemeinen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 28. November 2002 (GVBl. S. 864, BayRS 2210-1-1-3UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin das Studienfach Katholische Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule noch nicht endgültig nicht bestanden hat. ²Dabei ist die Immatrikulation zur Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule bereits begonnenen Studiums in diesem Studienfach an der Universität Würzburg auch zu versagen, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er bzw. sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner bzw. ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ³Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Abschlussprüfung im Studienfach Katholische Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(2) ¹Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 130 vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 gelten geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – als notwendige Studienvoraussetzungen, damit den Studierenden das erforderliche Quellenstudium in den Pflichtfächern möglich ist. ²Die Nachweise über die geprüfte Kenntnis dieser Sprachen sollen möglichst bis zum Ende des 2. Semesters erbracht werden. ³Die Nachweise werden durch die Vorlage entsprechender staatlicher Zeugnisse (z.B. Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch Prüfungszertifikate über bestandene akademische Sprachprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für die akademische Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 16. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung geführt. ⁴Im Einzelfall werden bei Bedarf und auf Antrag bis zu zwei Semestern auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn sie ausschließlich für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in Latein und / oder Griechisch verwendet werden; in diesem Fall wird pro Sprache ein Semester nicht angerechnet. ⁵Der Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in Hebräisch gilt als Schlüsselqualifikation, die in der Regel von allen Studierenden der Theologie zu erbringen ist.

(3) Die Immatrikulation für das Studium der Katholischen Theologie erfolgt zu den üblichen Einschreibezeiten in der Studentenzentrale.

§ 4 Studienbeginn

¹Das Studium der Katholischen Theologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Bei einem Beginn im Sommersemester ist es möglich, dass das Lehrangebot nicht denselben Umfang wie bei einem Beginn im Wintersemester erreicht. ³Ein Anspruch der Studierenden auf einen identischen Umfang des Lehrangebots besteht insoweit nicht.

§ 5 Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) Die Mindest- und Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt für das Studium der Katholischen Theologie (Vollstudium im Sinne des Magister-Studiengangs) zehn Semester, unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4.

(2) ¹Das Studium der Katholischen Theologie ist in zwei Abschnitte gegliedert, die für sich genommen jedoch keine eigenständigen Abschlüsse vermitteln: der 1. Studienabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 1 erstreckt sich über sechs Fachsemester, der 2. Studienabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 2 über vier Fachsemester. ²Der 1. Studienabschnitt ist untergliedert in zwei Semester Theologische Grundlegung, die in ihrer Gesamtheit den so genannten „Grundkurs“ (01-M0-4) bilden, sowie in vier Semester Aufbau und Vertiefung.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie müssen insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. ²Diese umfassen die Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Modulkatalogs sowie der Abs. 5 bis 7, fünf Klausuren im Rahmen der Magister-Prüfung gemäß § 20 Abs.

2 sowie die Magister-Arbeit gemäß § 19. ³Für das Studienpensum eines Semesters werden regelmäßig 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

(4) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich und zeitlich abgeschlossen sind, sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen. ³In den Modulen ist jeweils mindestens ein Teilmodul enthalten, wobei in den Teilmodulen die Teilmodulprüfungen durchgeführt werden. ⁴Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module und die Teilmodule mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Punkten versehen, wobei die ECTS-Punkte für die Module nur vergeben werden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen in den Teilmodulen komplett bestanden worden sind. ⁵Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit Hilfe dessen das für das Modul bzw. das Teilmodul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben wird. ⁶Das Arbeitspensum bezieht sich auf die durchschnittliche Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul bzw. das Teilmodul genau definierenden Lernergebnisse zu erzielen.

(5) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs für das Studium der Katholischen Theologie in der Regel auf ein bis zwei Semester. ²Es gibt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie zusätzlich die (Teil-)Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ³Bei den Wahlpflichtmodulen werden im Modulkatalog die alternativ wählbaren Module angegeben.

(6) ¹Für das Studium der Katholischen Theologie ist der mit der Studien- und Prüfungsordnung beschlossene Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend. ²Mit dem Modulkatalog werden die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorgaben bezüglich der für die einzelnen Fächer des Theologiestudiums erforderlichen Semesterstundenzahl (vgl. Anlage 3) als verpflichtend übernommen. ³Als Pflichtmodule gelten die Module 01-M0 bis 01-M22, 01-M23a, 01-M24 sowie 01-MA und 01-PRK des Modulkatalogs einschließlich aller ihrer Teilmodule sowohl hinsichtlich ihrer inhaltlichen Umschreibung und der damit gegebenen Mitwirkung der einzelnen theologischen Fächer als auch hinsichtlich ihrer Ausstattung mit ECTS-Punkten. ⁴Die Module 01-M23b bis 01-M23f (allesamt zu: „Schwerpunktstudium / Berufsorientierung / Humanwissenschaftliche Studienanteile“) gehören dem Wahlpflichtbereich an. ⁵Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Hebräisch gilt als verpflichtende Schlüsselqualifikation, die in der Regel von allen Studierenden des Theologiestudiums zu erbringen ist, zumindest in Form des Grundkurses Hebräisch oder aber in Form des Hebräischkurses, der mit dem Hebraicum abgeschlossen wird. ⁶Studierende, die aufgrund ihrer Vorbildung die erforderlichen Hebräischkenntnisse bei Aufnahme des Studiums bereits nachweisen können, müssen andere Schlüsselqualifikationen erwerben, um die erforderliche Zahl von insgesamt 11 ECTS-Punkten nachweisen zu können. ⁷Ansonsten können die Schlüsselqualifikationen unbeschadet diesbezüglicher Festlegungen einzelner Ausbildungsordnungen nach freier Wahl der Studierenden aus allen einschlägigen Angeboten erworben werden, die in der Studienfachbeschreibung als solche ausgewiesen sind.

(7) ¹Im Rahmen des Studiums der Katholischen Theologie müssen die Studierenden neben den in den Modulen 01-M0 bis 01-M22 und 01-M23a enthaltenen Seminarübungen innerhalb des Moduls 01-M24 insgesamt fünf mit einem entsprechenden Leistungsnachweis versehene theologische Hauptseminare absolvieren. ²Je ein Hauptseminar ist aus der historischen, der biblischen und der systematischen Theologie zu wählen, zwei Hauptseminare in verschiedenen Fächern aus der praktischen Theologie.

(8) ¹Die Studierenden können nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine individuelle Schwerpunktsetzung innerhalb des Theologiestudiums anstreben. ²Dafür stehen vor allem die einschlägigen Teilmodule des Moduls 01-M23b bis 01-M23f („Schwerpunktstudium / Berufsorientierung / Humanwissenschaftliche Studienanteile“) mit insgesamt 11 SWS und 15,25 ECTS-Punkten zur Verfügung. ³Zum Würzburger Profil gehört das verpflichtende Modul 01-M23a: pflichtgemäß müssen aus diesem Bereich eine zweistündige Lehrveranstaltung im Fach Ostkirchengeschichte sowie je eine einstündige Lehrveranstaltung in den Fächern Fränkische Kirchengeschichte und Missionswissenschaft absolviert werden, sofern diese Fächer an der Fakultät vertreten sind. ⁴Ansonsten können die Studierenden unbeschadet eventueller Festlegungen einzelner Ausbildungsordnungen aus den Angeboten in diesem Bereich frei auswählen.

(9) ¹Die einzelnen Module bauen aufeinander auf und sollen in der Regel in der vorgesehenen Reihenfolge belegt werden. ²Die Belegung von Modulen aus dem nächstfolgenden Studienabschnitt ist erst dann möglich, wenn alle verpflichtenden Module des vorangehenden Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden. ³Für Studierende, die im 5. und 6. Semester ein so genanntes „Freijahr“ absolvieren und das Studium der Theologie während dieser Zeit an einer anderen in- oder ausländischen Theologischen Fakultät fortführen, gilt bezüglich des Übergangs vom 1. zum 2. Studienabschnitt eine Toleranzgrenze von zwei Semestern, so dass sie eventuell erforderliche Ergänzungs- und Nachprüfungen für den 1. Studienabschnitt im Sinne des § 12 Abs. 1 Sätze 5 und 6 in den ersten beiden Semestern des 2. Studienabschnitts absolvieren können. ⁴Die Inanspruchnahme dieser Toleranzgrenze führt nicht zu einer Verlänge-

zung der Fiktionsfrist im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2. ⁵Der geltende Studienverlaufsplan dient der Orientierung für die individuelle Studienplanung der Studierenden und zugleich als Grundlage für die fachspezifische individuelle Studienberatung.

§ 6 Lehrformen

(1) ¹Das Studium setzt die Teilnahme an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. ²Lehrformen sind vor allem:

1. Vorlesungen (V): Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt. Theologische Vorlesungen werden in der Regel mit 1,25 bis 1,5 ECTS-Punkten pro SWS ausgestattet. Maßgeblich sind die Angaben im jeweils geltenden Modulkatalog (Anlage 2).
2. Hauptseminare (HS): Sie dienen der Ausarbeitung oder Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden z.B. durch Referate, Vorträge, gemeinsame Textarbeit oder Diskussionen aktiv in den Ablauf und die Durchführung der Lehrveranstaltung einbezogen. Für ein theologisches Hauptseminar werden generell 2 ECTS-Punkte pro SWS angerechnet.
3. Übungen (Ü): Sie dienen je nachdem sowohl der Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens in verschiedenen Formen (z.B. Vortrag, gemeinsame Lektüre, individuelle und gemeinsame Recherche usw.) als auch der Einübung von Fähigkeiten und Fertigkeiten fachbezogen-methodischer und / oder praxisbezogener Art. Übungen können sowohl als eigenständige Veranstaltungen als auch als studienbegleitende Veranstaltungen konzipiert sein. Für Übungen in theologischen Fächern werden in der Regel 1,25 bis 1,5 ECTS-Punkte pro SWS angerechnet.
4. Proseminare (PS): Sie dienen vor allem dem Erwerb und der Einübung der methodischen Kenntnisse, die für einzelne Fächer oder Fächergruppen typisch sind. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Wissen in exemplarischer Weise anzuwenden. Für Proseminare werden in der Regel 1,5 bis 2 ECTS-Punkte pro SWS angerechnet. Maßgeblich sind die Angaben im jeweils geltenden Modulkatalog.
5. Praktika (P): Sie dienen dem praktischen Erforschen und Kennen lernen spezifischer Situationen, in denen theologisches Wissen angewendet wird. Sie werden ausschließlich im Bereich Schwerpunktbildung / Berufsorientierung durchgeführt und in der Regel von externen Partnern (z.B. Priesterseminar, Zentrum für PastoralassistentInnen) im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnungen angeboten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, besondere Herausforderungen und Möglichkeiten bestimmter Situationen zu erkennen, angemessene und zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten vorzuschlagen und anzuwenden sowie diesen Erkenntnisprozess begründend und reflektierend zu beschreiben. Die Ausstattung der Praktika mit ECTS-Punkten erfolgt nach Maßgabe des Modulkatalogs und bezieht sich auf die nach Maßgabe der jeweiligen Teilmodulbeschreibung vorgesehene wissenschaftlich begleitete Auswertung des Praktikums (z.B. Anfertigung eines reflektierten Praxisberichts).
6. Im Einzelfall können weitere geeignete Lehrformen wie Tutorien, Kolloquien oder Exkursionen angewendet werden, die nach Maßgabe der einschlägigen (Teil-)Modulbeschreibungen mit ECTS-Punkten ausgestattet werden.

³Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ⁴Erforderliche Fremdsprachenkenntnisse insbesondere in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition werden in den einzelnen (Teil-)Modulbeschreibungen eigens ausgewiesen. ⁵Je nach Möglichkeit und Bedarf können die oben dargestellten Lehrformen durch den Einsatz von E-Learning (die Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) unterstützt werden. ⁶Dies gilt insbesondere auch für die Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilmodulprüfungen.

(2) ¹Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem vom Studienfachverantwortlichen festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung). ²Im Falle des Unterlassens der Anmeldung ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht möglich. ³Besondere Voraussetzungen für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen wie z.B. das vorgängige erfolgreiche Absolvieren bestimmter (Teil-)Module oder der Erwerb bestimmter methodischer (Grund-)Kenntnisse werden in den jeweiligen (Teil-)Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(3) ¹Haben einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen von (Teil-)Modulen des Pflichtbereichs oder des Wahlpflichtbereichs eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzt werden. ²Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität erfolgt in der Regel unter Beachtung des Studienfortschritts sowie nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. ³Näheres ist den betreffenden Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 7 Umfang der Prüfung, Fristen

(1) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des 1. Studienabschnitts müssen mindestens sechs Fachsemester Theologie studiert und insgesamt 180 ECTS-Punkte aus den nach Maßgabe des Modulkatalogs für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Modulen und Studieninhalten erworben werden. ²ECTS-Punkte werden für bestandene Teilmodulprüfungen entsprechend der im jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführten Anzahl erworben. ³Nur im Falle des Bestehens aller zum Modul gehörenden Teilmodulprüfungen werden die jeweiligen ECTS-Punkte für das Modul zugewiesen.

(2) ¹Die 180 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 1 sowie unbeschadet der Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 5 Abs. 9 Satz 3 bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Prüfling diese 180 ECTS-Punkte unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 1. Studienabschnitt als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf von zwei weiteren Verlängerungssemestern nicht die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 1. Studienabschnitt als endgültig nicht bestanden. ⁴Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 Satz 3 bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungs-, Wiederholungsprüfungs- oder Ergänzungsprüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁵Die Kontrolle des Erreichens der 180 ECTS-Punkte sowie der verpflichtenden Studieninhalte wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁶Für den Erlass des Nichtbestehensbescheides ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des 2. Studienabschnitts müssen mindestens weitere vier Fachsemester studiert und insgesamt 120 ECTS-Punkte aus den nach Maßgabe des Modulkatalogs für diesen Studienabschnitt festgelegten Modulen und Studieninhalten erworben werden. ²ECTS-Punkte werden für bestandene Teilmodulprüfungen entsprechend der im jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführten Anzahl erworben. ³Nur im Falle des Bestehens aller zum Modul gehörenden Teilmodulprüfungen werden die jeweiligen ECTS-Punkte für das Modul zugewiesen.

(4) ¹Die 120 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 3 bis zum Ende des vierten Fachsemesters des 2. Studienabschnitts erworben werden. ²Hat der Prüfling diese 120 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des 2. Studienabschnitts erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 2. Studienabschnitt als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf von zwei Verlängerungssemestern nicht die erforderlichen 120 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt der 2. Studienabschnitt als endgültig nicht bestanden. ⁴Dabei ist unbeschadet der Regelung des § 19 Abs. 8 sowie des § 12 Abs. 1 Sätze 4 und 5 bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungs-, Wiederholungsprüfungs- oder Ergänzungsprüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ⁵Die Kontrolle des Erreichens der 120 ECTS-Punkte sowie der verpflichtenden Studieninhalte wird vom Prüfungsamt durchgeführt. ⁶Für den Erlass des Nichtbestehensbescheides ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(5) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 2 und 4 oder kann er aus wichtigem Grund Pflichtmodule innerhalb der vorgesehenen Semester Grenzen nicht erfolgreich ablegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der befristete Wechsel des bzw. der Studierenden innerhalb des Magister-Studiengangs Katholische Theologie an eine andere Theologische Fakultät (sog. „Freijahr“) kann einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 darstellen. ³Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern gemäß Abs. 2 und 4 stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungs terminen unbeschadet der Regelung des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ⁴Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 3 gilt nicht für die Krankheit in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 2 und 4 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung des 1. oder 2. Studienabschnitts führen würde. ⁵In den Ausnahmefällen des Satzes 4 hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin nachzuweisen. ⁶Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung des bzw. der Studierenden kann von dem bzw. der Studierenden eine Beurlaubung für

das betroffene Semester unverzüglich beantragt werden.⁷Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(6)¹Soweit nach dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Teilmodulprüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.²Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung ist die Regelung des § 23 Abs. 2 zu beachten.

§ 8 Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

(1)¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen des gesamten Theologiestudiums wird ein Prüfungsausschuss gewählt.²Für die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Theologiestudiums pflichtgemäß abzulegenden Teilmodulprüfungen in der Philosophie sowie in den humanwissenschaftlichen Studienanteilen kann die Zuständigkeit auf den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs delegiert werden, der sich mit dem für das Gesamtstudium zuständigen Prüfungsausschuss ins Benehmen setzen muss.³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. eine Prüfungsausschussvorsitzende sowie diesbezüglich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(2)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.³Die Wiederwahl ist möglich.⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).⁵Der bzw. die Vorsitzende sowie der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sollen jeweils Professor/-in oder Hochschullehrer/-in sein.⁶Die Professoren bzw. Professorinnen sollen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3)¹Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist gleichzeitig Studienfachverantwortlicher bzw. Studienfachverantwortliche.²Der bzw. die Studienfachverantwortliche wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden.³Daneben hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass die für das jeweilige Studienfach aus anderen Fakultäten oder von außeruniversitären Kooperationspartnern wählbaren Module und Teilmodule von diesen auch tatsächlich angeboten werden.⁴Bei diesen Aufgaben kann er bzw. sie die Unterstützung durch weitere Personen in Anspruch nehmen.

(4)¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und der Fakultät sicherzustellen, dass die Teilmodulprüfungen ebenso wie die Abschlussklausuren im Sinne des § 20 Abs. 2 in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken.³Die Prüflinge sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der zu erbringenden Teilmodulprüfungen als auch über die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu informiert werden.

(5)¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Teilmodulprüfungen über elektronische Systeme gemäß § 28 mitgeteilt.⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Gutachter bzw. Gutachterinnen.

(6)¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Noten und legt diesen Bericht in geeigneter Weise durch die Hochschule offen.²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus der Fakultät Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 9 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes hinzugezogen werden. ⁶Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren in Betracht. ⁷Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ¹⁰Eine Ausfertigung des Protokolls bzw. des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen. ²Der bzw. die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem bzw. der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen, sofern diese Ordnung die Übertragung nicht explizit ausschließt. ⁵Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind die Gründe anzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 10 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer bzw. Prüferinnen können alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Teilmodulverantwortlichen bzw. die jeweiligen Fachvertreter die Prüfungen selbst ab. ³Daneben können die Teilmodulverantwortlichen oder Fachvertreter jeweils andere Prüfer bzw. Prüferinnen an Stelle ihrer Personen benennen. ⁴Diese sind in der Regel die einzelnen Dozentinnen bzw. Dozenten einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Teilmoduls. ⁵Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, zur Abnahme der Prüfungen bestellt werden. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁸Über Ausnahmen von dieser Geltungsdauer entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen bestellt der benannte Prüfer bzw. die benannte Prüferin zusätzlich einen sachkundigen Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin. ²Zu sachkundigen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers bzw. einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die eine einschlägige Abschlussprüfung an einer Hochschule bestanden haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer bzw. eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer bzw. Prüferinnen aus besonderen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer bzw. Prüferinnen ersetzt werden.

(4) ¹Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass den Prüflingen bei einem Abweichen von der Regel des Abs. 1 Satz 2 die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie ggf. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Unbeschadet dieser Vorschriften liegt ein solcher Ausschluss bei einer Person vor, die

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

³In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, der Prüfer bzw. Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer bzw. –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) ¹Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche im Studienfach Katholische Theologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt in der Regel bis maximal zwei Drittel der im 1. und 2. Studienabschnitt an der Universität Würzburg erforderlichen ECTS-Punkte vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet. ²Eine Anrechnung von einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen unterliegt dagegen keiner Maximal-Begrenzung. ³Allerdings ist eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen, wenn eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen an der Universität Würzburg nicht vorliegt. ⁴Bei der Anrechnung werden für das jeweils angerechnete Modul bzw. Teilmodul die an der Universität Würzburg vorgesehenen ECTS-Punkte zugrunde gelegt. ⁵Soweit das anzurechnende Modul verpflichtende Inhalte nicht aufweist, die an der Universität Würzburg Gegenstand der dazugehörenden Teilmodulprüfung(en) sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen gemäß Abs. 4 Satz 1 möglich. ⁶Entsprechendes gilt für Anerkennung von einzelnen Teilmodulen. ⁷Die Durchführung und Kontrolle dieser Auflagen wird durch den Prüfungsausschuss organisiert und kontrolliert. ⁸Hinsichtlich der Anrechnung einer Magister-Arbeit sind die Regelungen des § 19 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 9 zu beachten.

(2) Abs. 1 gilt für eine Anrechnung der bisher bestandenen Module bzw. Teilmodule entsprechend, wenn Studierende innerhalb der Universität Würzburg einen Wechsel des Studienfachs vornehmen, nachdem sie das Studienfach zuvor in einer anderen Ausprägung oder mit wesentlich anderen Inhalten studiert haben (z.B. in Lehramtsstudiengängen).

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt in der Regel bis maximal zwei Drittel der in diesen genannten Bereichen an der Universität Würzburg erforderlichen ECTS-Punkte vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils geltenden Fassung eine inhaltliche und fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs Katholische Theologie an der Universität Würzburg nicht vorliegt. ²Eine Anrechnung von gleichwertigen Modulen bzw. Teilmodulen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen unterliegt dagegen keiner Maximal-Begrenzung. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen oder Module bzw. Teilmodule in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Studienleistungen im Studienfach Katholische Theologie an der Universität Würzburg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Beachtung der für das Theologiestudium maßgebenden Vorschriften vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulen bzw. Teilmodulen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind gegebenenfalls unter Berücksichtigung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁸Im Falle der ge-

gebenen Gleichwertigkeit werden für die jeweils anzurechnenden Module bzw. Teilmodule die an der Universität Würzburg für die jeweiligen Module bzw. Teilmodule vorgesehenen ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

(4) ¹Ist eine Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Prüfungsausschuss in geeigneten Fällen das Ablegen von Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen verlangen. ²Die Durchführung dieser Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss organisiert und kontrolliert.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder Module bzw. Teilmodule angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Notenumrechnung, damit auch diese Leistungen in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden können. ³Die übernommenen und gegebenenfalls umgerechneten Noten werden als solche gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme sowie der Umrechnung im Zeugnis sowie im Transcript of Records vermerkt.

(6) ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Module bzw. Teilmodule, die angerechnet werden, wird die nach dem Modulkatalog vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern für gutgeschriebene ECTS-Punkte gilt: ³Von der Summe der gutgeschriebenen ECTS-Punkte wird pro erfüllter Teilsumme von 30 ECTS-Punkten je ein Fachsemester angerechnet. ⁴Daraus ergibt sich folgende Aufteilung (unter Beachtung der in den Abs. 1 bis 3 beschriebenen Zwei-Drittel-Grenze):

1 bis 29 ECTS-Punkte	kein Fachsemester,
30 bis 59 ECTS-Punkte	ein Fachsemester,
60 bis 89 ECTS-Punkte	zwei Fachsemester,
90 bis 119 ECTS-Punkte	drei Fachsemester,
120 ECTS-Punkte	vier Fachsemester.

(7) ¹Für die Anrechnung eines Moduls bzw. Teilmoduls ist jeweils ein Antrag der Studierenden zu Beginn ihres Studiums an der Universität Würzburg bzw. des Studienfachwechsels bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts erforderlich. ²Ein späterer Antrag kann nur im Ausnahmefall gestellt werden und ist allerdings immer dann unbegründet, wenn die Studierenden die anzurechnende Prüfungsleistung bereits nach dem in Satz 1 beschriebenen Zeitpunkt an der Universität Würzburg angemeldet und erfolglos abgelegt haben. ³Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kann er die Unterstützung durch weitere Personen in Anspruch nehmen. ⁵In Zweifelsfällen, insbesondere bei fachlichen und inhaltlichen Fragen bezüglich der anzuerkennenden Studienleistungen sollen die zuständigen Modulverantwortlichen gehört werden. ⁶Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. ⁷Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher, englischer oder lateinischer Sprache ausgestellt sind, müssen grundsätzlich mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden. ⁸Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁹Im Übrigen wird für den Fall einer Versagung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulen bzw. Teilmodulen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, auf die Möglichkeit des Studierenden verwiesen, gemäß Art. 63 Satz 2 BayHSchG eine Entscheidung der Hochschulleitung zu beantragen.

§ 13 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) ¹Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Module bzw. Teilmodule in den in dieser Ordnung festgesetzten Fristen absolviert werden können und im vorgesehenen Umfang angeboten werden. ²Ein Anspruch der Studierenden auf ein überschneidungsfreies Lehr- und Prüfungsangebot besteht nicht. ³Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin versuchen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass auch im Falle von Studienfachkombinationen ein möglichst überschneidungsfreies Studien- und Prüfungsangebot gewährleistet wird.

(2) ¹Alle Teilmulprüfungen des Pflichtbereichs werden wenigstens jedes zweite Semester angeboten. ²Dies gilt entsprechend auch für die Teilmulprüfungen des Wahlpflichtbereichs. ³Für Studierende, die zur Teilmulprüfung angemeldet waren und aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung unter Nachweis der Prüfungsunfähigkeit) nicht teilnehmen konnten, für Studierende, welche Teilmulprüfungen zum regulären Prüfungstermin abgelegt und nicht bestanden haben, sowie für Studierende, die ein so genanntes Freijahr im Sinne des § 5 Abs. 9 Satz 3 sowie § 7 Abs. 5 Satz 2 absolviert haben, werden zu Beginn des folgenden Semesters zusätzliche Prüfungstermine für Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungsprüfungen angeboten. ⁴Die zusätzlichen Prüfungstermine gemäß Satz 3 werden im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 4 als geringfügige Überschreitung der Semestergrenze gewertet und somit dem vorhergehenden Semester zugerechnet.

(3) ¹Inhaltliche Änderungen von Modulen bzw. Teilmodulen oder sonstige wesentliche Festlegungen bedürfen einer Änderung der fachspezifischen Bestimmungen durch Satzung. ²Die Änderungen werden dabei erst mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam.

§ 14 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Würzburg berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor dem Studienbeginn,
- bei einem geplanten Wechsel des Studienfaches oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Daneben findet eine Studienfachberatung statt, welche unter Verantwortung der einzelnen Studiendekane bzw. Studiendekaninnen durchgeführt wird. ²Diese können die Unterstützung durch weitere Personen (Fachstudienberater bzw. -beraterinnen) in Anspruch nehmen. ³Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen,
- nach Nichtbestehen von Modulen bzw. Teilmodulen, wenn diese Voraussetzung für den Besuch weiterer Module bzw. Teilmodule sind oder bis zum Ende bestimmter Semestergrenzen zu bestehen sind,
- bei Nichterreichen der zu bestimmten Fachsemestern vorgesehenen ECTS-Punkte-Summen,
- im Fall eines Studienfach- oder Hochschulwechsels im Zusammenhang mit der Anrechnung bisher bestandener Module bzw. Teilmodule,
- bei der Planung des so genannten Freijahres oder
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt.

⁴Für Studienanfänger bzw. -anfängerinnen werden zudem nach Möglichkeit Einführungsveranstaltungen angeboten.

2. Teil: Inhalt und Durchführung der Prüfungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) Teilmodulprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 16),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 17) oder
3. als sonstige Prüfungen wie z.B. Referate, Projektarbeiten, studienbegleitende Prüfungen, Portfolios oder praktische Prüfungen (§ 18)

nach Maßgabe der im geltenden Modulkatalog getroffenen Bestimmungen erbracht werden.

(2) ¹Die Form, die Dauer sowie der Umfang der Prüfungen, welche auch in multimedial gestützter Form abverlangt werden können, werden fachspezifisch in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. ²Sofern die Teilmodulbeschreibung diesbezüglich eine Auswahl ermöglicht, sind die jeweiligen Prüfer ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn diese Auswahl innerhalb des in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung festgelegten Rahmens vorzunehmen. ³In diesem Fall teilen sie dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt innerhalb dieser Frist die jeweils für diesen Prüfungstermin geltende Prüfungsform, die Prüfungsdauer sowie den Prüfungsumfang verbindlich mit. ⁴Die Mitteilung wird durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes den Prüflingen bekannt gemacht. ⁵Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁶Teilmodulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, soweit im Einzelfall und auf Antrag nicht eine andere geeignete Prüfungssprache gewählt werden kann.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Anforderungen des Teilmoduls zu erfüllen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Wissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Sie werden nach Maßgabe der Teilmodulbeschreibungen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird fachspezifisch in den einzelnen Teilmodulbeschreibungen festgelegt. ²Im Regelfall wird jeder Prüfling 10 bis 15 Minuten geprüft.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: ²Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, des Beisitzers bzw. der Beisitzerin und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll wird vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin geführt und von ihm bzw. ihr und dem Prüfer bzw. der Prüferin unterzeichnet. ⁴Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁵Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ⁶Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) ¹Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Prüfer bzw. die Prüferin als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Bezüglich des Rechts der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Teilnahme wird auf die Regelung des § 8 Abs. 7 hingewiesen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches gestellte Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über das geforderte Wissen verfügt. ³Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. ⁴Schriftliche Prüfungen können auch als Aufgaben, Aufgabengruppen oder Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.

(2) Die Klausurthemen werden in der Regel von den jeweiligen Teilmodulverantwortlichen bzw. den jeweiligen Fachvertretern gestellt und bewertet, soweit nicht eine Übertragung auf andere Personen gemäß § 10 Abs. 1 stattfindet.

(3) ¹Die Dauer der Klausuren wird fachspezifisch in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt. ²Bezüglich der Dauer der Klausuren im Rahmen der Magister-Prüfung wird auf § 20 Abs. 4 Satz 1 verwiesen.

(4) ¹Für die Prüfung zugelassene fachspezifische Hilfsmittel sind von den Teilmodulverantwortlichen bzw. den Prüfern oder Prüferinnen den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums mitzuteilen. ²Die Mitteilung erfolgt durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ³Der Prüfling hat die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Sind für eine schriftliche Teilmodulprüfung mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Sonstige Prüfungsformen

(1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form (z.B. Handout, PowerPoint-Präsentation o. Ä.) übersichtlich und verständlich präsentieren kann.

(2) Hausarbeiten sind Prüfungsarbeiten, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann.

(3) Studienbegleitende Prüfungen umfassen nach Maßgabe der jeweiligen Teilmodulbeschreibung mehrere kleinere Teilleistungen wie etwa fall- oder anwendungsbezogene Übungsarbeiten, Bearbeitung von Arbeitsblättern, Recherchen oder Portfolioarbeit, die begleitend zur Lehrveranstaltung als Vorbereitung, Vertiefung, Reflektion, praktische Anwendung oder Dokumentation der Lernentwicklung erbracht werden.

(4) ¹Portfolio bezeichnet die Dokumentation eines Lernprozesses, die von der bzw. dem Studierenden begleitend zu einer Lehrveranstaltung angelegt wird. ²Es beginnt mit der Definition des Kontextes, benennt einzelne Lernschritte und deren Ergebnisse und reflektiert den gesamten Lernprozess insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen.

(5) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie entsprechende Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich zu bearbeiten. ³Die einzelnen Teilmodulbeschreibungen regeln die Dauer der Projektarbeiten. ⁴Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach den Sätzen 1 oder 2 erfüllen.

(6) Anhand von praktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die in den Teilmodulbeschreibungen geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften erfüllt.

(7) ¹Falllösungen mittels Case-Train dienen dazu, das erworbene fachspezifische Wissen auf die gestellten Fälle anzuwenden und hierfür entsprechende Lösungsstrategien zu entwickeln. ²Der Prüfling weist damit nach, dass er nicht nur über das entsprechende theoretische Wissen im jeweiligen Fachbereich verfügt, sondern dieses auch Fall bezogen in der Praxis anwenden kann.

(8) ¹Für den Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Am Ende der Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde mit der Folge der Verleihung eines akademischen Grades vorgelegt hat. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nachweislich nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(9) Hinsichtlich der sonstigen Prüfungsformen werden in den Teilmodulbeschreibungen die erforderlichen Festlegungen etwa bezüglich der Prüfungsdauer oder des Prüfungsumfangs festgelegt.

(10) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Magister-Arbeit

(1) Die Magister-Arbeit ist eine schriftliche Abschlussarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Fachrichtung des Theologiestudiums mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum sowie im geforderten Umfang zu bearbeiten.

(2) ¹Für die Magister-Arbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Thema der Magister-Arbeit kann aus jedem im Theologiestudium vertretenen Fach gewählt werden.

(3) ¹Das Thema der Magister-Arbeit ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer von beiden Seiten unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Für den Fall der Bestellung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin außerhalb der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg ist ein begründeter Antrag auf Genehmigung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³In diesem Fall muss die Anfertigung der Abschlussarbeit wenigstens unter der Mitbetreuung

eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg erfolgen. ⁴Diese Voraussetzung ist auch bei der Anrechnung einer Abschlussarbeit zu erfüllen. ⁵Findet der Prüfling keinen Betreuer bzw. keine Betreuerin, so wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Magister-Arbeit erhält. ⁶Das Thema der Magister-Arbeit wird hierauf von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt schriftlich zugeteilt. ⁷Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Datum der Abgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) ¹Das Thema der Magister-Arbeit soll in der Regel zum Beginn des 3. Semesters im 2. Studienabschnitt (= 9. Fachsemester) dem Prüfling zugeteilt werden. ²Dabei sind die im Folgenden genannten Fristen zu beachten.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Magister-Arbeit beträgt sechs Monate ab Zuteilung des Themas. ²Ein automatisches Ruhen der Bearbeitungszeit kommt im Falle einer Prüfungsunfähigkeit oder in sonstigen begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen nicht in Betracht. ³Auf Antrag des Prüflings kann aber der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen - hierzu zählt insbesondere Prüfungsunfähigkeit - die Bearbeitungszeit verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist. ⁵Bei einer Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen, die einen Zeitraum in der Summe von mindestens vier Wochen umfasst, ist diese unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁶Nach einer Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt mehr als acht Wochen gilt das Thema der Magister-Arbeit als zurückgenommen mit der Folge, dass der Prüfling ab Eintritt der Prüfungsfähigkeit eine Magister-Arbeit mit neuem Thema bearbeiten muss.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden, und zwar innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. ²Für die Vereinbarung und Bearbeitung eines neuen Themas der Magister-Arbeit gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) ¹Die Magister-Arbeit soll einen Umfang von 60 Seiten haben. ²Die Vorgabe des Satzes 1 soll nicht wesentlich überschritten werden. ³Die Magister-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. ⁴Wird die Magister-Arbeit nicht fristgerecht in dieser Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(8) ¹Der Prüfling hat die Magister-Arbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor dem Ende der Frist des § 7 Abs. 4 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ²Ist dies nicht der Fall, so hat der Prüfling die Wahlmöglichkeit, entweder die bisherige Magister-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit fertig zu stellen und als Wiederholungsarbeit werten zu lassen oder sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des in § 7 Abs. 4 genannten Fachsemesters ein neues Thema für die Wiederholung der Magister-Arbeit zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ³Die Erklärung des Prüflings betreffend die Ausübung dieses Wahlrechts hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende des in § 7 Abs. 4 genannten Fachsemesters zu erfolgen. ⁴Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingehen, hat der Prüfling ein neues Thema zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ⁵Für die Wiederholung der Magister-Arbeit mit neuem Thema gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 13 entsprechend. ⁶Hinsichtlich der Abgabe der Wiederholung der Magister-Arbeit wird die Frist des § 7 Abs. 4 Satz 3 so weit verlängert, dass dem Prüfling für die Wiederholung der Magister-Arbeit der sechsmonatige Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(9) ¹Die Magister-Arbeit darf nicht mit einer vom Prüfling früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. ²Ist dies der Fall, so ist die Magister-Arbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung in diesem Fall nicht in Betracht kommt. ³§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Magister-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen, im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings kann auch die Vorlage in einer anderen geeigneten Sprache erlaubt werden. ²Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin. ³Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Magister-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Magister-Arbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein. ⁵Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel und Quellen sind vollständig und genau anzugeben. ⁶Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁷Am Ende der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat. ⁸Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht je-

doch nachweislich nicht der Wahrheit, so wird die Magister-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(11) ¹Das Prüfungsamt leitet die Magister-Arbeit dem Gutachter bzw. der Gutachterin zu. ²Gutachter bzw. Gutachterin der Magister-Arbeit ist in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Magister-Arbeit. ³Im Falle einer Abweichung hiervon erfolgt die Bestellung des Gutachters bzw. der Gutachterin durch den Prüfungsausschuss.

(12) ¹Die Magister-Arbeit soll von dem Gutachter bzw. der Gutachterin innerhalb von sechs, längstens von zwölf Wochen nach Ablieferung der Arbeit bewertet werden. ²Falls hierbei die Magister-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, wird ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin durch den Prüfungsausschuss bestellt, welche/r ebenfalls Professor bzw. Professorin oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg sein muss. ³Bei unterschiedlicher Bewertung in den Fällen des Satzes 2 versuchen die Gutachter bzw. Gutachterinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(13) ¹Die Magister-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die nach Abs. 12 gebildete Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) ist. ²Sie kann in diesem Fall, in den Fällen des Abs. 7 Satz 4 sowie des Abs. 10 Satz 8 innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 4 Satz 3 einmal wiederholt werden. ³Abs. 4, 5, 7, 9 bis 12 gelten entsprechend. ⁴Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der ersten Anfertigung seiner Magister-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁵Wird die Magister-Arbeit nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 wiederholt oder die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden, da eine zweite Wiederholung der Magister-Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 20 Magister-Prüfung

(1) ¹Die Magister-Prüfung schließt das Studium der Katholischen Theologie in seiner Gesamtheit ab. ²Die Magister-Prüfung umfasst im weiteren Sinn die Magister-Arbeit im Sinne des § 19 sowie die Klausuren im Sinne des folgenden Abs. 2. ³Im engeren Sinn werden die im folgenden Abs. 2 geregelten Klausuren als Magister-Prüfung bezeichnet.

(2) ¹Die Magister-Prüfung im engeren Sinn besteht aus insgesamt fünf schriftlichen Klausuren. ²Je eine Klausur ist in den Bereichen der historischen, der biblischen sowie der systematischen Theologie zu schreiben, im Bereich der praktischen Theologie sind zwei Klausuren zu schreiben. ³Der Prüfungsstoff umfasst für jede Klausur je sechs SWS. ⁴Innerhalb dieser Vorgaben können die Studierenden die Fächer, in denen die Klausuren gestellt werden, frei auswählen. ⁵Die Klausurthemen werden von den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen der gewählten Klausurfächer gestellt und bewertet. ⁶Diese legen auch fest, welche fachspezifischen Hilfsmittel für die Bearbeitung der einzelnen Prüfungsthemen zugelassen sind.

(3) ¹Die Magister-Prüfung im Sinne des Abs. 2 wird in zwei Abschnitten durchgeführt. ²Der erste Abschnitt umfasst die beiden Klausuren in der historischen und in der biblischen Theologie und wird im Anschluss an die Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters Theologie durchgeführt. ³Der zweite Abschnitt umfasst die Klausur in systematischer Theologie sowie die beiden Klausuren in praktischer Theologie und wird im Anschluss an die Vorlesungszeit des 10. Fachsemesters Theologie durchgeführt. ⁴Die Anmeldung zu jedem der beiden Abschnitte erfolgt jeweils in dem Fachsemester, in dessen Anschluss der jeweilige Abschnitt durchgeführt wird; sie setzt die Belegung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 aller für den jeweiligen Abschnitt erforderlichen Module aus dem Pflicht- sowie dem Wahlpflichtbereich voraus. ⁵Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) ¹Für die Klausuren im Rahmen der Magister-Prüfung wird eine Dauer von drei Stunden festgelegt. ²Für die Durchführung und Organisation der Klausuren im Rahmen der Magister-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 17 sowie der §§ 21 und 22 sowie 25 bis 30 dieser Ordnung entsprechend. ³Jede einzelne Klausur gilt als Prüfung im Sinne der genannten Bestimmungen.

§ 21 Organisation von Prüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit festgelegt, unbeschadet der Regelungen in § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3. ²Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss in der von ihm festgelegten Form bekannt gegeben. ³Die Bekannt-

gaben erfolgen jeweils durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ⁴Der bzw. die Studierende hat die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) ¹Zu jedem Prüfungszeitraum wird ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festgelegt, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Der bzw. die Studierende hat sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Prüfungen in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁵Die Form der Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht für die Anmeldung ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁶Der bzw. die Studierende kann sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ⁷Bei fehlender Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis zum Ende des 7. Tages vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen wirksam zurück treten. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

§ 22 Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Zu Prüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im Studienfach Katholische Theologie in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG (in der jeweils geltenden Fassung) an der Universität Würzburg eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch im Studienfach Katholische Theologie wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Etwaige weitere in Teilmodulbeschreibungen aufgeführte Anmeldevoraussetzungen zu Teilmodulprüfungen bzw. zur Magister-Arbeit sowie zur Magister-Prüfung im Sinne des § 20 Abs. 2 müssen erfüllt sein. ³Abweichend von Satz 1 müssen Studierende, die sich wegen eines so genannten „Freijahres“ im Sinne des § 5 Abs. 9 Satz 3 sowie des § 7 Abs. 5 Satz 2 einer oder mehrerer Ergänzungs- oder Zusatzprüfungen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 unterziehen müssen, nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung, sondern zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Prüfungen an der Universität Würzburg im Studienfach Katholische Theologie gemäß § 23 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 eingeschrieben sein.

(2) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Teilmodul bereits bestanden hat.

(3) ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist gilt der Prüfling zu den von ihm erfolgreich angemeldeten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung hat er sich zwecks späteren Nachweises jeweils eine Anmeldebescheinigung auszudrucken. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann. ⁴Er hat diese Bekanntgabe in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

§ 23 Durchführung von Teilmodulprüfungen

(1) ¹Teilmodulprüfungen finden in der gemäß der Teilmodulbeschreibung festgelegten Form innerhalb des von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt. ²An ein und demselben Kalendertag darf ein Prüfling höchstens zwei Teilmodulprüfungen ablegen, deren Prüfungsstoff zusammengefasst nicht mehr als 8 SWS umfassen darf.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation (ohne beurlaubt zu sein) des Prüflings an der Universität Würzburg im Studienfach Katholische Theologie bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung notwendig. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(3) ¹Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist eine Verschlüsselung der Namen der Prüflinge grundsätzlich nicht erforderlich. ²Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt entsprechend § 28 Abs. 1 mitgeteilt.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Semester über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist endet sechs Monate nach dem Ende des Verwaltungszeitraums des Semesters, in welchem die Bewertung von Prüfungsleistungen eingetragen und bekannt gegeben bzw. der sonstige Prüfungsbescheid erlassen worden ist. ³Dem Prüfling wird auf Grund der Gebühren- und Auslagenpflicht für einen Widerspruchsbescheid angeraten, einen etwaigen Widerspruch erst nach vorgenommener Einsicht in die einzelne bewertete Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll einzulegen.

§ 24 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Teilmodulprüfungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen des § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 sowie Abs. 6 Sätze 2, 3, 6 und 7 abzulegen. ²Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin zu führen. ³Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. ³Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen, soweit letztere nicht in elektronischer Form geschieht. ⁴In diesem Fall ist zeitgleich ein gesonderter Antrag zu stellen. ⁵Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 25 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüflinge können von den Prüfungen innerhalb der gemäß § 21 Abs. 3 gesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsamt durch eine Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, insbesondere in elektronischer Form ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Tritt der Prüfling nach Ablauf dieser Frist zurück oder versäumt er die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ²Hiervon abweichend besteht hinsichtlich der Magisterprüfung im engeren Sinne eine Rücktrittsmöglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend der Bestimmungen des § 7 Abs. 5 Sätze 1, 4, 5 und 7. ³In diesen Fällen hat die Magisterprüfung im engeren Sinne zum nächst regulären Prüfungstermin stattzufinden.

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht aus-

reichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁴Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 18 Abs. 8 sowie 19 Abs. 9 und 10.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber den in Abs. 3 Satz 3 genannten Personen zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Prüflinge können innerhalb der Rechtsbehelfsfrist verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem bzw. der (Teil-)Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer bzw. der Prüferin schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung,

2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Hiervon unabhängig werden die Prüfungsleistungen im Modul 0 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wobei diese Prüfungsleistungen nicht in die nach § 32 vorgenommenen Gesamtnotenberechnungen eingehen. ⁴Für die in den Bereich der Schlüsselqualifikationen einzubringenden (Teil-)Module kann von dieser Möglichkeit nach Maßgabe der (Teil-)Modulbeschreibungen ebenfalls Gebrauch gemacht werden (mit entsprechender Nichtberücksichtigung bei der Gesamtnotenberechnung nach § 32).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen den Prüfern bzw. Prüferinnen Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Sollte eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen, es sei denn, dass ein solcher zweiter fachkundiger Prüfer bzw. eine solche zweite fachkundige Prüferin nicht zur Verfügung steht oder durch die Hinzuziehung eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens eintreten würde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfer bzw. Prüferinnen, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Falle einer Notengebung nach Abs. 1 Satz 3 und 4 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines Prüfers bzw. einer Prüferin erforderlich.

(4) ¹Für die Ergänzung von Modul- bzw. Teilmodulnoten des einzelnen Studienfachs bei Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt. ²Dabei werden die an der Universität Würzburg möglichen nationa-

len Noten zur besseren Vergleichbarkeit zusätzlich als internationale Noten, basierend auf der auch im Rahmen der ECTS-Grade verwendeten Bewertungsskala, ausgewiesen:

Bestehen/Nichtbestehen	mögliche nationale Noten	mögliche internationale Noten
bestanden	1,0	= A = "excellent"
	1,3, 1,7	= B = "very good"
	2,0; 2,3	= C = "good"
	2,7; 3,0; 3,3	= D = "satisfactory"
	3,7 4,0	= E = "sufficient"
nicht bestanden	5,0	= F = "failed"

(5) ¹Falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie die Gutachter bzw. Gutachterinnen teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die Prüflinge in der Regel über elektronische Einrichtungen bekannt gegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mindestens einmal im Semester über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 29 Bestehen von Prüfungen

(1) Das Bestehen einer Prüfung ist gegeben, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wird.

(2) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Teilmodulprüfungen sowie für die bestandene Magister-Arbeit vergeben.

(3) Das Gesamtstudium der Katholischen Theologie ist bestanden, wenn die Magister-Arbeit, die Magister-Prüfung im Sinne des § 20 Abs. 2 sowie alle nach dem geltenden Modulkatalog erforderlichen Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 300 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 als je eigene Prüfungsleistungen bestanden sind und die nach Maßgabe des § 32 gebildete Gesamtnote dem Kriterium des Abs. 1 entspricht.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine bestandene Magister-Arbeit darf nicht wiederholt werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige bestandene Teilmodulprüfungen sowie für die schriftlichen Klausuren der Magister-Prüfung.

(2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilmodulprüfungen können innerhalb der Fristen des § 7 sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 3 wiederholt werden. ²Für diese Prüfung ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. ³Bezüglich der Wiederholung der Magister-Arbeit sind die Regelungen des § 19 Abs. 13 anzuwenden.

(3) ¹Sind schriftliche Klausuren der Magister-Prüfung nicht bestanden, können sie auf schriftlichen Antrag des Prüflings im Sinne des § 21 Abs. 2 in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsfächern zum nächsten regulären Prüfungstermin gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 einmal wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gemäß § 21 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt die Magister-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist ge-

währt wird. ⁴Falls der angemeldete Wiederholungsprüfungstermin von dem bzw. der Studierenden aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen wird, gilt § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Im Falle des Nichtvorliegens eines solchen wichtigen Grundes ist die Wiederholungsprüfung in Abweichung von Satz 1 in allen Klausurfächern abzulegen, die im jeweiligen Abschnitt geprüft werden. ⁶Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. ⁷Daneben ist bezüglich der Durchführung der Wiederholungsprüfung § 20 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wiederholungsprüfung im Sinne des Abs. 3 kann an der Universität Würzburg nur dann abgelegt werden, wenn der Prüfling auch die erste Prüfung an der Universität Würzburg abgelegt hat.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag nur zulässig, wenn die Prüfung in höchstens einem Fach nach Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist und das arithmetische Mittel der übrigen schriftlichen Klausuren nicht schlechter als 3,0 ist. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ³Abs. 3 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 31 Erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Magister-Arbeit sowie Schlüsselqualifikationen) vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben, wobei ECTS-Punkte für einzelne Module nur dann vergeben werden, wenn deren Teilmodule komplett bestanden und mit einer Prüfung abgeschlossen sind; daneben hat er bzw. sie die Magisterprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu bestehen. ²Der bzw. die Studierende muss ebenfalls die Mindeststudienzeit von zehn Semestern erreicht haben. ³Er bzw. sie muss zudem in den einzelnen Fächern des Theologiestudiums die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils gültigen Fassung erforderliche Semesterstundenzahl für die einzelnen Fächer nachweisen.

(2) Sobald alle in Abs. 1 Sätze 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind und die Abschlussprüfung gemäß § 22 erfolgreich absolviert ist, ist das Studium der Theologie mit Ablauf des betreffenden Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling das Zeugnis, die Urkunde über den Abschluss des Studiums sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 33 erhält.

§ 32 Gesamtnotenberechnung

(1) ¹Für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen, Klausuren, Magister-Arbeit) sowie für die einzelnen Module werden die Noten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 vergeben. ²Aus den einzelnen gemäß § 27 Absatz 5 ermittelten Modulnoten wird nach derselben Berechnungsmethode eine Gesamtmodulnote gebildet. ³Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des Modulkatalogs nicht benotet, sondern mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtmodulnote ein. ⁴Aus dem Wahlpflichtbereich können in der Gesamtnotenberechnung nur die besten Prüfungsleistungen im Umfang von genau 15,25 ECTS-Punkten berücksichtigt werden. ⁵Aus den einzelnen Prüfungsbestandteilen der Magister-Prüfung (Magister-Arbeit gemäß § 19 und fünf Klausuren gemäß § 20) wird keine Gesamtnote gebildet. ⁵Jeder einzelne dieser Prüfungsbestandteile geht nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) ¹Die Gesamtnote des Magister-Studiums wird aus der Gesamtmodulnote sowie aus den Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile der Magister-Prüfung ermittelt. ²Die Gesamtmodulnote geht mit 40 % in die Gesamtnote des Magister-Studiums ein, die sechs einzelnen Prüfungsbestandteile der Magister-Prüfung mit jeweils 10 %. ³Dazu wird die Gesamtmodulnote mit dem Faktor 0,4 multipliziert, die einzelnen Prüfungsbestandteile der Magister-Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 0,1 multipliziert. ⁴Aus der durch Addition dieser Einzelergebnisse errechneten Summe wird die Gesamtnote des Magister-Studiums gebildet, die auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	= mit Auszeichnung	= A = "excellent"
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis 1,5	= sehr gut	= B = "very good"
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut	= C = "good"
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	= D = "satisfactory"
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	= E = "sufficient"
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend	= F = "failed"

(4) ¹Hinsichtlich der Bildung der Gesamtmodulnote sowie der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings nur unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines hier eventuell vorliegenden Rechenfehlers möglich. ²Soweit die Festsetzung einer Einzelnote angegriffen werden soll, sind die Regelungen der § 23 Abs. 5 i.V.m § 8 Abs. 5 Satz 4 maßgebend.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 Zeugnisse, Magister-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Magister-Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in § 31 Abs. 2 geregelten Frist, ein Zeugnis, welches sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt wird. ²In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Gesamtmodulnote, die in den einzelnen Modulen erzielten Noten, die einzelnen Klausurnoten der Magister-Prüfung sowie das Thema und die Note der Magister-Arbeit aufzunehmen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es wird von dem Dekan bzw. der Dekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen.

(2) ¹Der Prüfling erhält eine Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 beurkundet. ³Die Urkunde enthält keine Noten. ⁴Die Magister-Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehen. ⁵Die Urkunden können individuell oder aber in jedem Semester zu einem vom Fakultätsrat zu bestimmenden einheitlichen Termin übergeben werden.

(3) ¹Zusätzlich erhält der Prüfling eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") in deutscher Sprache sowie eine in deutscher und englischer Sprache ausgestellte Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement") mit dem Datum des Zeugnisses. ²In das Transcript of Records werden alle in Bezug auf das jeweilige Studienfach bestandenen Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen aus den einzelnen Teilmodulen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls gemäß § 12 angerechnete Prüfungsleistungen aufgenommen. ³Hierbei werden die nicht in die Gesamtnotenberechnung eingegangenen Module und deren Noten bzw. Bewertung besonders gekennzeichnet. ⁴Im Diploma Supplement wird das Studium der Katholischen Theologie einschließlich der kanonischen Wirkungen des verliehenen akademischen Grades ganz allgemein beschrieben. ⁵Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt unverzüglich alle in das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, das Transcript of Records sowie in sonstige Bescheinigungen aufzunehmende Inhalte, Bezeichnungen und die englischsprachigen Übersetzungen sowie alle Änderungen mit. ⁶Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) ¹Dem Prüfling können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

(5) ¹Mit der Ausgabe des Zeugnisses und der Urkunde werden nicht mehr benötigte Prüfungsunterlagen an den Prüfling zurückgegeben. ²Im Übrigen bleiben die Unterlagen im Eigentum der Universität. ³Die Universität stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsprotokolle und Gutachten für die Dauer von 5 Jahren ab Abgabe bzw. Erstellung aufbewahrt werden.

§ 34 Endgültiges Nichtbestehen der Magister-Prüfung, Bekanntgabe des erstmaligen und endgültigen Nichtbestehens

(1) Die Magister-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 7 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,

2. die Magister-Arbeit im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

3. auch nur eine der im Rahmen der Magister-Prüfung durchgeführten Klausuren im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und ein Antrag auf eine zweite Wiederholung im Sinne des § 30 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt oder abgelehnt worden ist oder

4. im Falle der Gewährung eines zweiten Wiederholungsversuchs für eine der im Rahmen der Magister-Prüfung durchgeführten Klausuren dieser Wiederholungsversuch nicht bestanden worden ist.

(2) Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Magister-Prüfung wird jeweils ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 35 Bescheinigung bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder bei Abbruch des Studiums

(1)¹Hat der Prüfling die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen gemäß § 34 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Noten ergeben. ²Diese Bescheinigung wird in der Form des Transcript of Records gemäß § 33 Abs. 3 ausgestellt.

(2) Bei endgültigem Abbruch des Studiums der Katholischen Theologie vor seiner erfolgreichen Beendigung gemäß § 31 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens bzw. Nichtbestehens einer Prüfungsleistung gemäß § 28 wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine jeweilige bewertete Prüfungsleistung sowie das Prüfungsprotokoll (§ 16 Abs. 4) grundsätzlich in der Katholisch-Theologischen Fakultät gewährt. ²Hinsichtlich der Aufbewahrung der bewerteten Prüfungsleistungen / Schriftstücke sowie der Prüfungsprotokolle ist die Regelung des § 33 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens binnen eines Monats nach Ende des Verwaltungszeitraums des jeweiligen Semesters der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ³Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Fotokopien ausgeschlossen werden. ⁴Der bzw. die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, wobei dies insbesondere bei Sammelterminen in Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und Gutachtern bzw. Gutachterinnen der Magister-Arbeit geschehen sollte. ⁵Dieses Bestimmungsrecht kann von dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Magister-Arbeit übertragen werden.

§ 37 Ungültigkeit der Magister-Prüfung

(1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Magister-Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der Universität Würzburg nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement sind einzuziehen; gegebenenfalls sind hiervon neue Ausfertigungen zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magister-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Magister-Urkunde ausgeschlossen.

(5) Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach diesem Inkrafttreten das Studium der Theologie (Magister bzw. Magistra Theologiae) an der Universität Würzburg aufnehmen oder einen Wechsel des Studienfachs vornehmen.

4. Teil: Anlagen

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

(Der Text der Anlage 1 ist unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zu finden.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulkatalog)

(Der Text der Anlage 2 ist unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zu finden.)

Anlage 3: Pflichtstunden nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 132:

Fach (Abkürzungen der zugeordneten Fächer)	SWS
Altes Testament (AT, BE)	16
Neues Testament (NT, BE)	18
Kirchengeschichte (AKG, MNKG, FKG, OKG)	16
Philosophie (PHIL)	20
Fundamentaltheologie (F)	10
Dogmatik (D, MWI)	20
Moraltheologie (M)	12
Christliche Gesellschaftslehre (CSW)	8
Pastoraltheologie (P)	8
Religionspädagogik und Katechetik (RP)	8
Homiletik (H)	3
Liturgiewissenschaft (L)	8
Kirchenrecht (KR)	10
Humanwissenschaftliche Studienanteile	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Schwerpunktbildung (mit Berufsorientierung)	17
Gesamt:	180